

partei Deutschlands und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik der Akademie gestellten Aufgaben aktiv mitzuarbeiten. Sie sind berechtigt, in den Gremien der Akademie neue Entwicklungsprobleme der Wissenschaft und der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Diskussion zu stellen sowie Entscheidungsvorschläge zu ihrer Lösung zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, Vorschläge für Auszeichnungen gemäß § 17 einzureichen. Die Ordentlichen Mitglieder haben Wahlrecht. Sie sind verpflichtet, an ihren Wirkungsstätten hervorragende wissenschaftliche Arbeit zu leisten, Nachwuchswissenschaftler auszubilden, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern und zur Nutzung der Forschungsergebnisse aktiv beizutragen, im Plenum und anderen Gremien der Akademie mitzuarbeiten und über ihre wissenschaftliche Arbeit Rechenschaft abzulegen. Die Ordentlichen Mitglieder werden mit Erreichen des Rentenalters emeritiert. Mit der Emeritierung erlischt ihr Wahlrecht. Die Emeritierung ist in der Emeritierungsordnung der Akademie geregelt.

(4) Zu Korrespondierenden Mitgliedern der Akademie können Wissenschaftler, vor allem junge Wissenschaftler und Praktiker der Deutschen Demokratischen Republik, gewählt werden, die in besonderem Maße zur Entwicklung der Agrarwissenschaften und anderer Wissenschaftsdisziplinen beitragen. Ihre Wahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten Zuwahl gemäß Abs. 7. Die Wiederwahl als Korrespondierendes Mitglied ist zulässig. Die Pflichten und Rechte der Korrespondierenden Mitglieder entsprechen, ausgenommen das Wahlrecht, denen der Ordentlichen Mitglieder gemäß Abs. 3.

(5) Als Auswärtige Mitglieder können Wissenschaftler anderer Staaten gewählt werden, die in besonderem Maße zur Entwicklung der Landwirtschaftswissenschaften und benachbarter Wissenschaftsdisziplinen beigetragen haben und die Ziele und Aufgaben der Akademie anerkennen. Sie haben das Recht, an Sitzungen des Plenums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Ordentliche Mitglieder und Korrespondierende Mitglieder, die an der Arbeit der Akademie aktiv teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den dafür geltenden Bestimmungen. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt mit der Emeritierung.

(7) Die Wahl der neu aufzunehmenden Mitglieder der Akademie erfolgt durch die Ordentlichen Mitglieder in der Regel alle 5 Jahre. Vorschläge für die Wahl können von Mitgliedern des Ministerrates, insbesondere vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, gesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen Akademien und Ordentlichen Mitgliedern eingereicht werden sowie von anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Präsident der Akademie zur Abgabe von Vorschlägen auffordert. Die Kandidatur bedarf der Zustimmung des Leiters des zuständigen zentralen staatlichen Organs und der Bestätigung durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Die Vorschläge sind vor der Wahl öffentlich bekanntzugeben.

(8) Die Mitgliedschaft zur Akademie kann durch Beschluß des Plenums beendet werden, wenn die ihr zugrunde liegenden Voraussetzungen entfallen sind oder wenn das betreffende Akademiemitglied die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nicht wahrgenommen oder verletzt hat. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

#### § 13

##### Das Plenum

(1) Das Plenum besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern und den Korrespondierenden Mitgliedern der Akademie.

(2) Das Plenum berät grundsätzliche Probleme der Agrarforschung ausgehend von der gesellschaftlichen und wissen-

schaftlich-technischen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Entwicklung der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der sozialistischen Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Es arbeitet an der Forschungsstrategie und Wissenschaftsentwicklung sowie an langfristigen Programmen und Plänen mit und berät besonders analytische und prognostische Ergebnisse für die rechtzeitige Bestimmung neuer Forschungsaufgaben zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs. Es führt den Erfahrungsaustausch sowie den wissenschaftlichen Meinungsstreit über Entwicklungsprobleme, Theorien und Lehrmeinungen. Es nimmt Vorträge und Berichte zu Forschungsergebnissen und Problemen von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung entgegen und sichert durch seine komplexe Beratung eine sachkundige Meinungsbildung.

(3) Das Plenum erarbeitet Empfehlungen zu Grundfragen der Entwicklung der Agrarwissenschaft sowie der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(4) Soweit für besondere Verfahren nicht anders bestimmt, faßt das Plenum Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können Arbeitsgruppen des Plenums gebildet werden, die unter Leitung eines Mitglieds der Akademie stehen.

#### § 14

##### Wissenschaftliche Räte, Sektionen und Kommissionen

(1) Zur Sicherung eines hohen theoretischen Niveaus der Forschung und eines entsprechenden wissenschaftlichen Vorlaufs für die gesellschaftliche Praxis auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden bei der Akademie Wissenschaftliche Räte und Sektionen gebildet.

(2) Die Wissenschaftlichen Räte und Sektionen haben beratende und koordinierende Funktionen. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch und wissenschaftlichen Meinungsstreit der Wissenschaftler. Sie wirken mit bei der Ausarbeitung von Prognosen und Forschungsprogrammen, der Analyse und Wertung der erreichten Forschungsergebnisse, der Erhöhung der Effektivität der Forschungsprozesse und der gesellschaftlichen Nutzung ihrer Ergebnisse. Sie fördern eine enge Forschungskoooperation mit den anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Akademie der Wissenschaften u. a. Akademien der DDR, des Hochschulwesens und anderer Wirtschaftszweige.

(3) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können ständige oder zeitweilige Kommissionen bzw. Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

(4) Die Wissenschaftlichen Räte, Sektionen, Kommissionen bzw. Arbeitsgemeinschaften werden von Mitgliedern der Akademie als Vorsitzende geleitet. Ihre Berufung erfolgt durch den Präsidenten.

(5) Die Bildung, Zusammensetzung und Tätigkeit sowie die Berufung der Mitglieder der Wissenschaftlichen Räte, Sektionen, Kommissionen bzw. Arbeitsgemeinschaften sowie der Arbeitsgruppen des Plenums werden in einer Ordnung gesondert geregelt.

#### § 15

##### Forschungskooperationsgemeinschaften und Züchtergemeinschaften

(1) Zu Forschungskomplexen des Planes Wissenschaft und Technik der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden in Abstimmung mit den Kooperationspartnern aufgabenbezogene Forschungskooperationsgemeinschaften unter Verantwortung eines Forschungszentrums bzw. Institutes gebildet. Die dafür verantwortliche Einrichtung wird auf der Grundlage der Forschungskomplexe des Planes Wissenschaft und Technik durch Weisung des Präsidenten festgelegt. Für die Bildung, Leitung und Tätigkeit der Forschungskoopera-